

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Christian Koch

06.06.2017

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. illegale Müllablagerung in Hemmerich, Rösberger Straße 39

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 05.05.2017 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Seit wann ist dem Bürgermeister bekannt, dass auf dem Grundstück Rösberger Straße 39 illegal Müll gelagert wird?

**Antwort:**

Seit Juli 2016. Zunächst wurde offensichtlich nur Bauschutt / Renovierungsmüll auf dem Gelände abgelagert.

**Frage 2:**

Ist dem Bürgermeister bekannt, dass der auf dem Grundstück gelagerte Müll, vor allem Speisereste, mittlerweile auch Ratten angezogen hat und dies zu einer Belästigung der Nachbarschaft führt?

**Antwort:**

Durch eine Anwohnerbeschwerde vom 02.05.2017 ist der Verwaltung bekannt, dass sich zwischenzeitlich auf dem Grundstück auch Ratten aufhalten sollen. Der Grundstückseigentümer wird durch die Verwaltung aufgefordert, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchzuführen.

**Antwort 3:**

Welche Schritte hat der Bürgermeister bereits ergriffen um die illegale Müllablagerung zu unterbinden?

**Antwort:**

Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung wurde der Vorgang zuständigkeitshalber an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für technischen Umweltschutz, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, abgegeben. Für die Durchführung entsprechender ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zuständig.

**Frage 4:**

Welche weiteren Schritte sind seitens des Bürgermeisters geplant um die illegale Müllablagerung zu unterbinden?

**Antwort:**

Eine Zuständigkeit der Verwaltung ist nicht gegeben. Die Verwaltung beabsichtigt allerdings den Grundstückseigentümer im Rahmen der durchzuführenden Schädlingsbekämpfung, über die Zulässigkeit zur Ablagerung von Abfällen zu informieren.

**Frage 5:**

Welche Fristen sind dem Grundstückseigentümer gesetzt worden und wann kann mit einer Ersatzvornahme gerechnet werden, wenn der Eigentümer nicht kooperiert?

**Antwort:**

Die Anordnung und Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, sowie evtl. die Anordnung der Ersatzvornahme zur Entfernung des Mülls obliegt dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Behörde.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister